

Wochen endgültig zu entscheiden. Der örtliche Rat hat durch Beschluß innerhalb der gleichen Frist endgültig zu entscheiden. Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Rates des Bezirkes hat der Rat des Bezirkes durch Beschluß in der gleichen Frist endgültig zu entscheiden.

(3) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Beschwerdeentscheidung jeweils zuständige Organ oder der Vorsitzende des örtlichen Rates bei Beschwerden gegen dessen Entscheidung können jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden zuzustellen.“

31. § 22 der Verordnung vom 14. September 1967 über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. II S. 733) erhält folgende Fassung:

### „§ 22

(1) Die nach dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen der für die Wohnraumlentung zuständigen Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden — Wohnungswirtschaft — oder anderer Organe, denen Aufgaben der Wohnraumlentung übertragen wurden, haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(2) Gegen Entscheidungen nach dieser Verordnung kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung bei dem Organ einzu legen, das die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem für die Wohnungswirtschaft zuständigen Mitglied des Rates des Kreises oder

\* Stadtkreises, bei Entscheidungen der Fachorgane der Räte der Stadtkreise den Vorsitzenden der Räte, zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Das zuständige Mitglied des Rates oder der Vorsitzende des Rates haben innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden. Der Einreicher der Beschwerde ist auf Verlangen zu hören.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Diese Beschwerderegulung gilt nicht bei Beschwerden gegen Entscheidungen der im § 19 Abs. 1 Buchst. b genannten Organe.

(7) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

1968

32. a) § 27 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. IX S. 167) erhält folgende Fassung:

### „§ 27

(1) Über den Antrag hat der Rat der Gemeinde — Sozialwesen — innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages zu entscheiden.

(2) Die Entscheidung hat schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, ist zu begründen und dem Antragsteller auszuhändigen oder zuzusenden.“

- b) Abschnitt VIII der Verordnung vom 15. März 1968 über die Allgemeine Sozialfürsorge erhält folgende Fassung:

### „VIII.

#### Beschwerdeverfahren

### § 32

(1) Gegen die Entscheidung über einen Antrag auf Sozialfürsorgeunterstützung kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Rat der Gemeinde — Sozialwesen — einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Entscheidung zuzuleiten. Der Antragsteller ist davon zu informieren. Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden. Bei der Überprüfung der Beschwerde haben der Beschwerdeführer und ein Mitarbeiter des Rates der Gemeinde, gegen dessen Entscheidung Beschwerde erhoben wurde, das Recht, gehört zu werden.

(3) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung jeweils zuständige Organ kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen vorläufig aussetzen.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Antragstellern auszuhändigen oder zuzusenden.“